

V. Subjektiver Tatbestand

Im subjektiven Tatbestand ist zunächst der Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes zu prüfen. Dabei reicht dolus eventualis. **58**

Bei den Mordmerkmalen „heimtückisch“ und „grausam“ haben Sie bereits im objektiven Tatbestand die entsprechenden subjektive Komponenten geprüft.

Des Weiteren sind hier die **täterbezogenen, subjektiven Mordmerkmale** zu prüfen. Die Prüfung erfolgt also wieder in zwei Schritten:

Schritt 1	Schritt 2					
Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes	Täterbezogene Mordmerkmale des § 211 Abs. 2					
	Mordlust	zur Befriedigung des Geschlechtstriebs	Habgier	sonstige niedrige Beweggründe	zur Ermöglichung einer Straftat	zur Verdeckung einer Straftat

VI. Mordmerkmale der ersten Gruppe

Die Mordmerkmale der ersten Gruppe beschreiben das **verwerfliche Motiv** zur Tatbegehung. **59**

1. Mordlust

Bei der Mordlust ist der **Wunsch, einen anderen Menschen sterben zu sehen**, einziger Zweck der Handlung.⁷⁷ In der Klausur wird Ihnen dieses Mordmerkmal eher selten begegnen. In der Praxis liegt bei solchen Tötungen zumeist eine verminderte oder gar aufgehobene Schuldfähigkeit gem. §§ 20, 21 vor. **60**

Aus **Mordlust** handelt demnach, wer seine Befriedigung in dem Tötungsakt sucht.

Beispiel F möchte einmal live und nicht nur im Kino erleben, was man empfindet, wenn man einem anderen beim Sterben zusieht. Zu diesem Zweck und um seinen Freunden zu imponieren überfällt er eines Abends den ihm körperlich unterlegenen Nachbarsjungen N, durchtrennt ihm mit einem gekonnten Schnitt die Halsschlagader und sieht ihm genüsslich beim Verbluten zu. ■



2. Zur Befriedigung des Geschlechtstriebs

Zur Befriedigung des Geschlechtstriebs tötet, wer zum einen schon im Tötungsakt die geschlechtliche Befriedigung sucht, darüber hinaus aber auch derjenige, der die geschlechtliche Befriedigung an der Leiche sucht. Auch der Sexualverbrecher, der das Opfer zur Ermöglichung seiner Tat würgt und dabei in Kauf nimmt, dass das Würgen den Todeseintritt zur Folge hat, handelt zur Befriedigung des Geschlechtstriebs. **61**



⁷⁷ BGH NJW 1953, 1440.

Entscheidend ist, dass das **Tötungsoffer identisch ist mit der Person, auf die sich das sexuelle Begehren richtet**.⁷⁸ Ferner muss das Bedürfnis zum Zeitpunkt der mit Vorsatz ausgeführten Tötungshandlung vorliegen. Wie bei allen Mordmerkmalen der ersten Gruppe muss es das **Motiv zur Tatbegehung** sein.

Beispiel A überfällt abends die zwei Freundinnen F und H. Um sich an F ungestört vergehen zu können, tötet A zunächst die H. In diesem Fall liegt keine Tötung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes vor, da keine Opferidentität gegeben ist. In Frage kommt jedoch eine Tötung zur Ermöglichung einer anderen Straftat. Sofern A danach jedoch auch die F während des Geschlechtsverkehrs würgt, um sie daran zu hindern, zu schreien und dabei bewusst den Tod in Kauf nimmt, handelt er darüber hinaus auch zur Befriedigung des Geschlechtstriebes. ■

- 62 **Umstritten** ist, ob zwischen der Tötungshandlung und der Befriedigung ein **zeitlich räumlicher Zusammenhang** vorliegen muss. Im Interesse einer restriktiven Auslegung wird dies teilweise von der Literatur gefordert.⁷⁹ Der *BGH* hat dies im sog. „**Kannibalenfall**“ verneint und es als ausreichend angesehen, dass der Täter sich erst durch die spätere Betrachtung einer Videoaufzeichnung von der Tötung sexuell befriedigen will, da der Täter auch in diesem Fall für seine Befriedigung „über Leichen gehen will“.⁸⁰ (lesen Sie dazu auch das *Beispiel* unter Rn.69)

3. Habgier



- 63 Unter **Habgier** versteht man allgemein das rücksichtslose und ungezügelte Streben nach Gewinn „um jeden Preis“.

Ein Täter handelt aus Habgier, wenn er bei Begehung der Tat von der Vorstellung geleitet wird, dass sich sein Vermögen durch den Tod des Opfers unmittelbar vermehrt.⁸¹

Beispiel Der Auftragskiller K erhält für die Tötung des Ehemannes M von dessen Ehefrau E 10 000 €. Einziger Beweggrund für die Tötung ist der Erhalt des Geldes. Habgier liegt hier unstreitig vor, da K als Mittel zur Vermögensmehrung den Tod eines anderen Menschen einsetzt und damit in drastischer Form die Geringschätzung des menschlichen Lebens zum Ausdruck bringt.

Weitere typische Fälle sind der Raubmord sowie die Tötung zur Erlangung eines Erbes oder einer Lebensversicherung. ■

Habgier liegt nach überwiegender Auffassung auch vor, wenn der Täter durch die Tötung eine Befreiung von seiner Unterhaltspflicht erstrebt, mithin sein **Vermögen durch ersparte Aufwendungen mehren** will.⁸²

⁷⁸ Fischer § 211 Rn. 9.

⁷⁹ LK-Jähnke § 211 Rn. 7.

⁸⁰ BGH NJW 2005, 1876.

⁸¹ Jäger Strafrecht BT Rn. 30.

⁸² BGHSt 10, 399.